

Satzung
der Gemeinde Kirkel
über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche
Abwasseranlage und über die Abwälzung der Abwasserabgabe
- Abgabensatzung Abwasserbeseitigung -

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 1978 (Amtsbl. S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1162 vom 23. November 1983 (Amtsbl. S. 785), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1985 (Amtsbl. S. 729), des § 128 Abs. 3 des Saarl. Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1982 (Amtsbl. S. 129), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, 3007), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1515) und der Satzung der Gemeinde Kirkel über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung (Abwassersatzung) vom 29. November 1985 hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:
-Satzung vom 29.11.1985 (Änderungen siehe Änderungsregister)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Abgabearten

Abschnitt II: Beiträge

- § 2 Kanalbaubeitrag
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsfähiger Aufwand
- § 5 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes, Beitragsmaßstab
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Beitragspflichtige
- § 9 Beitragsbescheid
- § 10 Fälligkeit

Abschnitt III: Grundstücksanschlusskosten

§ 11 Grundstücksanschlusskosten

Abschnitt IV: Benutzungsgebühren

- § 12 Allgemeines
- § 13 Gebührenpflicht
- § 14 Bemessungsgrundlagen
- § 15 Absetzungen von den Bemessungsgrundlagen
- § 16 Höhe der Gebühr
- § 17 Beginn und Ende der Zahlungspflicht
- § 18 Erhebung der Gebühr
- § 19 Auskunfts- und Meldepflichten

Abschnitt V: Abwasserabgabe

- § 20 Abwälzung der Abwasserabgabe
- § 21 Abgabepflichtige
- § 22 Beginn und Ende der Abgabepflicht
- § 23 Abgabemaßstab und Abgabesatz
- § 24 Fälligkeit

Abschnitt VI: Verfahrensregelungen

- § 25 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes
- § 26 Durchführung der Satzung, Pflichten des Abgabeschuldners
- § 27 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Abgabearten

- (1) Die Gemeinde erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften einen Kanalbaubeitrag.
- (2) Zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der Vorhaltekosten für die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Benutzungsgebühren.
- (3) Der Aufwand für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und für die Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung sowie für die Herstellung von mehr als einem Anschluss hat der Grundstückseigentümer (Erbbauberechtigte) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten (Kostenerstattung).
- (4) Neben der Erhebung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Abgaben und der Kostenerstattung nach Abs. 3 wälzt die Gemeinde die von ihr zu zahlende Abwasserabgabe ab (§ 128 Abs. 3 Saarl. Wassergesetz - SWG -).

- (5) Bei der Auslegung dieser Satzung, der verwendeten Begriffe, ist die allgemeine Abwassersatzung anzuwenden.

Abschnitt II

Beiträge

§ 2

Kanalbaubeitrag

Die Gemeinde Kirkel erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht im beitragsfähigen Erschließungsaufwand gemäß Bundesbaugesetz enthalten ist, einen Kanalbaubeitrag.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Kanalbaubeitrag wird von den Grundstückseigentümern erhoben, denen die öffentliche Abwasseranlage wirtschaftliche Vorteile bietet. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Ein wirtschaftlicher Vorteil setzt voraus, dass für ein Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage besteht und
 - a) für das Grundstück eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) das Grundstück, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland ist, und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung ansteht oder gewerblich oder in sonstiger Weise genützt werden darf.
- (3) Wird ein Grundstück auf Antrag des Eigentümers oder Erbbauberechtigten an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde den Anschluss unbebauter Grundstücke verlangt, weil besondere Gründe (z.B. Missstände) dies erfordern.

§ 4

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zur Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes wird der durchschnittliche Aufwand für die gesamte öffentliche Abwasseranlage veranschlagt und zugrunde gelegt.
- (2) Die Kosten, die erforderlich sind, um das Grundstück eines Anschlussnehmers an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlussleitung vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze), werden in den Aufwand nach Abs. 1 einbezogen.

- (3) Der Aufwand für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und für die Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung sowie für die Herstellung von mehr als einem Anschluss bleibt hiervon unberührt. Er wird im Rahmen der Kostenerstattung (§ 10 KAG) nach § 11 dieser Satzung erhoben.

§ 5

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes, Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Erschließungsanlage, in der die öffentlichen Abwasseranlagen liegen oder von der Abwasseranlage zugewandten Grenze des Grundstücks;
 - c) reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die Begrenzung von (2) a) oder (2) b) hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird;
Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Abwasseranlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich genutzten Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| d) bei vier- oder fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |
- (4) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Vollgeschosse sind die in § 2 Abs. 5 Satz 1 der Landesbauordnung des Saarlandes (LBO) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Vollgeschosse. Hinzurechnungen nach § 2 Abs. 5 Satz 2 der LBO sind keine Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahlen aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

- (7) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt.
- (8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend,
 - b) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der Straße (Weg, Platz) überwiegend vorhandenen bzw. festgesetzten Vollgeschosse maßgebend; ergeben sich hierbei gleiche Geschosshöhen, so ist von der höchsten auszugehen.
- (9) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet (ausgenommen Kirchtürme, Fabrikschornsteine u. ä. Bauwerke).
- (10) Werden in einem Gebiet außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Absatz 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,25 zu erhöhen.
- (11) Wird ein bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag noch nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

§ 6

Beitragssatz

Der Kanalbaubeitrag beträgt je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche (§ 5) 3,07 €

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 1 entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des Antrages.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (4) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

- (5) Vom Beginn einer beitragspflichtigen Maßnahme an können von der Gemeinde Vorauszahlungen in angemessener Höhe verlangt werden.

§ 8

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 9

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 10

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

Abschnitt III

Grundstücksanschlusskosten

§ 11

Grundstücksanschlusskosten

- (1) Werden infolge baulicher oder sonstiger Maßnahmen, die auf anliegenden Grundstücken vorgenommen werden oder auf andere Weise auf Veranlassung des Anschlussnehmers Erneuerungen, sonstige Veränderungen oder die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung erforderlich, so sind der Gemeinde die hierdurch entstehenden Kosten von den Grundstückseigentümern (Erbbauberechtigten) in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück mehr als einen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, ist der Gemeinde der hierdurch entstehende Aufwand in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Bei Grundstücken, die im Trennverfahren entwässert werden, zählt der Anschluss an die Schmutz- und die Regenwasserleitung als ein Anschluss.

- (3) Die Kosten für die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksanschlussleitung hat der Anschlussnehmer der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten, wenn die erforderlichen Arbeiten auf dessen Verschulden zurückzuführen sind.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, vor der Ausführung der Arbeiten nach den Abs. 1 und 3 Vorausleistungen auf den zu erwartenden Aufwand zu verlangen bzw. auf Hinterlegung einer entsprechenden Sicherheit (z.B. selbstschuldnerische Bankbürgschaft) zu bestehen.
- (5) Der Anspruch auf Kostenerstattung entsteht mit Beendigung der Bau- bzw. Unterhaltungsmaßnahme an der Grundstücksanschlussleitung.
- (6) Die Anschlusskosten sind einen Monat nach der Zustellung des Bescheides fällig. Abs. 4 bleibt unberührt.

Abschnitt IV

Benutzungsgebühren

§ 12

Allgemeines

- (1) Für die laufende Benutzung der Abwasseranlagen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Diese werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für die Verwaltung, die Unterhaltung, den Betrieb und die Erneuerung der Abwasseranlagen einschließlich der Regenwasserbehandlungs- und zentralen Versickerungsanlagen und angemessener Abschreibung sowie der Beiträge an den EVS zu 100 % gedeckt werden.
- (2) Für das Aufnehmen und Abfahren des in Hauskläranlagen von Grundstücken, die nicht an die öffentliche Kanalanlage angeschlossen sind, anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers werden gesondert öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Diese werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für das Aufnehmen und Abfahren der Schlämme der Hauskläranlagen und des Abwassers der abflusslosen Gruben und der damit verbundene Verwaltungsaufwand gedeckt werden kann.

§ 13

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die öffentlichen Abwasseranlagen direkt oder indirekt angeschlossenen Grundstücke bzw. die zur Nutzung dieser angeschlossenen Grundstücke dinglich Berechtigten sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken mit abflusslosen Hauskläranlagen und Gruben.
- (2) Für die Entrichtung der Gebühr haften daneben auch die schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten, es sei denn, dass sie ihre Zahlungspflicht gegenüber nach Absatz 1 Gebührenpflichtigen nachweislich erfüllt haben.

- (3) Beschränkt sich das Nutzungsrecht auf Grundstücksteile, so haften sie lediglich im Verhältnis ihres Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach § 14.

§ 14

Bemessungsgrundlagen

- (1) Bemessungsgrundlagen sind
- a) die einem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen und
 - b) die Größe der bebauten und der befestigten Fläche des Grundstücks, das direkt oder indirekt in die öffentliche Abwasseranlage entwässert wird,
 - c) für das Aufnehmen und Abfahren des in abflusslosen Hauskläranlagen und Gruben anfallenden Schlammes und gesammelten Abwassers, das weder direkt noch indirekt in die öffentliche Kläranlage entwässert wird, die Menge des abgefahrenen Schlammes und Abwassers.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 Buchstabe a sind die Wassermengen, die sich aus den Messungen der Wasseruhren der jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen sowie anderer gleichwertiger Messeinrichtungen ergeben. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter des auf ein Grundstück gelangenden Frischwassers und Brauchwassers.
- (3) Der/die Gebührenpflichtige hat, soweit keine brauchbaren Messeinrichtungen vorhanden sind, solche auf seine/ihre Kosten anzubringen. Das Ablesen und die Kontrolle aller Messeinrichtungen durch Beauftragte der Gemeinde hat der/die Gebührenpflichtige zu dulden. Wurden Messungen nicht oder nicht nachweisbar richtig durchgeführt, ist die Gemeinde berechtigt, die entnommenen Frischwasser- und Brauchwassermengen zu schätzen.
- (4) Das Erheben der Benutzungsgebühren nach Abs. 1 Buchstabe a und das Ablesen sowie die Kontrolle der Messvorrichtungen können an Wasserversorgungsunternehmen übertragen werden.
- (5) Der Gebührenberechnung nach Absatz 1 Buchstabe b wird die bebaute Grundstücksfläche und befestigte Grundstücksfläche zugrunde gelegt, die in die öffentlichen Abwasseranlagen direkt oder indirekt entwässert wird. Berechnungseinheit ist 1 m² der bebauten/befestigten Grundstücksfläche.
- (6) Bebaute Fläche nach Absatz 1 Buchstabe b ist auf Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) die bebaute Grundfläche eines Grundstückes einschließlich der Dachüberstände.
- (7) Natürlich begrünte Dachflächen gelten zur Hälfte als gebührenpflichtige Flächen.
- (8) Befestigte Fläche nach Absatz 1 Buchstabe b wird auf Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) wie folgt definiert:
- a) Wasserundurchlässig befestigte Flächen.

Hier handelt es sich um Befestigungsarten, die eine Versickerungsleistung von nicht mehr als 25 % des Bemessungsregens aufweisen. Diese werden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage voll berücksichtigt.

b) Teildurchlässig (teilentsiegelte) befestigte Flächen.

Diese Befestigungsarten weisen eine Versickerungsleistung zwischen 25 und 75 % des Berechnungsregens auf und werden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage mit Faktor 0,5 berücksichtigt.

c) Wasserdurchlässig befestigte Flächen.

Hier handelt es sich um Befestigungsarten, die eine Versickerungsleistung von mehr als 75 % des Bemessungsregens aufweisen. Sie werden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt.

- (9) Für die Gebührenberechnung nach Abs. 1 Buchstabe b werden die Verhältnisse zugrundegelegt, wie sie zum 01.01.2000 bestehen. Weist der Gebührenpflichtige nach, dass im Veranlagungszeitraum 1999 für ihn günstigere Verhältnisse gegeben waren, so sind die Bemessungsgrundlagen entsprechend zu berichtigen.
Veränderungen der Bemessungsgrundlagen nach Absatz 1 Buchstabe b sind von den Gebührenpflichtigen innerhalb von zwei Wochen dem Abwasserwerk der Gemeinde Kirkel anzuzeigen. Sie werden mit Beginn des Monats, der auf den Termin des Einganges der Änderungsanzeige bei der Gemeinde folgt, für die Berechnung der Benutzungsgebühren wirksam.

§ 15

Absetzungen von den Bemessungsgrundlagen

- (1) Von dem einem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Frischwasser und Brauchwasser wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei Bemessung der Benutzungsgebühr nach § 14 Abs. 1 Buchstabe a die Wassermenge abgesetzt, die nachweisbar nicht in die gemeindlichen Abwasseranlagen gelangt.
- (2) Die abzusetzenden Wassermengen sind durch von der Gemeinde anerkannte Wassermesseinrichtungen gemäß den a.a.R.d.T. (allgemein anerkannten Regeln der Technik) bis zum 30. Januar des Folgejahres nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht werden, ist die der Abwasseranlage zugeführte Wassermenge nach Lage des Einzelfalles zu schätzen. Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, den Nachweis nicht führen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
Die Abrechnung erfolgt jährlich. Eine Erstattung kann nur erfolgen, wenn der Erstattungsbeitrag größer ist als der Verwaltungskostenbeitrag gem. § 16 Abs. 3.
- (3) Für den durch die Absetzung von den Bemessungsgrundlagen gemäß Absatz 1 entstehenden erhöhten Verwaltungsaufwand kann die Gemeinde einen Verwaltungskostenbeitrag erheben.
- (4) Soweit Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, die mit einem Überlauf an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird auf Antrag für die konstruktive Wasserrückhaltung von der gebührenpflichtigen Fläche nach § 14 Abs. 5 eine Fläche von 10 m² je 0,5 m³ Behältervolumen abgezogen. Dieser Wert erhöht sich auf 20 m² je 0,5 m³ Behältervolumen, wenn der Auffangbehälter (Zisterne) eine Brauchwasseranlage speist.

§ 16

Höhe der Gebühr

- (1) Die Abwassergebühr beträgt jährlich
 - a) 3,35 € je m³ der der Berechnung zugrunde gelegten Wassermenge nach § 14 Abs. 1 Buchstabe a und
 - b) 0,62 € je m² bebaute und befestigte Fläche nach § 14 Abs. 1 Buchstabe b.
- (2) Die Abwassergebühr des abgefahrenen Schlammes und Abwassers aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben gemäß § 14 Abs. 1 Buchstabe c richtet sich nach den Preisen des EVS (Entsorgungsverband Saar).
- (3) Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages gemäß § 15 Ziffer 3 wird auf 10,23 €/Jahr festgesetzt.
- (4) Auf die Eigentümer der Grundstücke, die nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind und die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ Schmutzwasser je Tag in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, wird die von der Gemeinde an das Land gemäß § 132 SWG (zu § 9 Abs. 2 und 3 AbwAG) zu zahlende Abwasserabgabe (Kleininleitergebühr) umgelegt.

§ 17

Beginn und Ende der Zahlungspflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Schmutzwassergebühr mit der Einleitung von Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen oder in Grundstückskläreinrichtungen.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswassergebühr beginnt mit dem Ablauf des Monats, in dem das zu entwässernde Grundstück erstmals an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 18

Erhebung der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Niederschlagswassergebühren können zusammen mit der Grundsteuer und anderen öffentlichen Abgaben für ein Kalenderjahr festgesetzt werden. Sie werden dann in vier gleichen Raten zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig. Die Festsetzungen der Bescheide gelten auch für die Folgejahre bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides.
- (4) Die Schmutzwassergebühren können von den Gemeindewerken Kirkel GmbH zusammen mit deren Rechnung für Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage festgesetzt und erhoben werden. Sie werden dann zusammen mit den Wasserbezugsentgelten innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (5) Jeder Gebührenbescheid kann Abschlagszahlungen nach Maßgabe eines zurückliegenden Abrechnungszeitraumes festsetzen. In diesen Fällen hat spätestens jährlich eine Abrechnung zu erfolgen. Bei Änderung der Verhältnisse sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Abschläge entsprechend anzupassen.

§ 19

Auskunfts- und Meldepflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde Kirkel alle für die Errechnung der Kanalbenutzungsgebühren notwendigen Angaben und Auskünfte zu erteilen und diese auf Verlangen durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Insbesondere haben sie auf schriftliche oder öffentliche Anforderung innerhalb eines Monats die Berechnungsgrundlagen zur Niederschlagswassergebühr (bebaute und versiegelte Flächen), unter Verwendung evtl. zugesandter Formblätter, mitzuteilen und Angaben zu Regenwasserbewirtschaftungs- oder Brauchwasseranlagen zu machen.
- (2) Änderungen der bebauten oder der versiegelten Flächen eines Grundstückes hat der Eigentümer innerhalb eines Monats der Gemeinde Kirkel mitzuteilen, ebenso die Herstellung, Änderung oder Entfernung von Grundstücksentwässerungs-, Regenwasserbewirtschaftungs- oder Brauchwasseranlagen, Grundstückskläreinrichtungen oder Abwasserwertungsanlagen.
- (3) § 15 Abwassersatzung bleibt unberührt.
- (4) Kommt der Gebührenpflichtige seinen Mitteilungspflichten nach Abs. 1 und 2 nicht nach, ist die Gemeinde Kirkel berechtigt, die Berechnungsgrundlagen auf seine Kosten zu schätzen.

Abschnitt V

Abwasserabgabe

§ 20

Abwälzung der Abwasserabgabe

- (1) Die Gemeinde Kirkel wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie gem. §§1 und 9 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) für Einleiter, die Abwasser unmittelbar in ein Gewässer einleiten, an das Land zu entrichten hat.
Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Abwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

§ 21**Abgabepflichtige**

- (1) Unbeschadet der Regelung von § 22 Abs. 2 ist zur Zahlung der Abgabe der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Jeder Wechsel des Eigentümers sowie eines sonstigen Berechtigten ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer bzw. Berechtigter oder der neue Eigentümer bzw. Berechtigte die Anzeige, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Abgaben, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

§ 22**Beginn und Ende der Abgabepflicht**

- (1) Die Abgabepflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt, bei bestehenden Einleitungen mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung wegfällt.

§ 23**Abgabemaßstab und Abgabesatz**

- (1) Für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten (Kleineinleiter), wird die Abgabe nach der Zahl der am 31. Dezember des dem Veranlagungsjahr vorangehenden Jahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet. Die Abgabe beträgt je Einwohner das 1,35-fache des jeweils für eine Schadeinheit geltenden Abgabesatzes nach dem Abwasserabgabengesetz.
- (2) Für Einleiter, die mehr als acht Kubikmeter täglich in ein Gewässer einleiten (Großeinleiter) oder für die eine gesonderte Veranlagung durch das Land erfolgt, wird der im Bescheid durch das Land festgesetzte Abgabebetrag in vollem Umfang auf den jeweiligen Einleiter umgelegt. Abgabepflichtig sind die vom Land festgestellten natürlichen oder juristischen Personen.

§ 24**Fälligkeit**

Die Abgabe wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.

Abschnitt VI

Verfahrensregelungen

§ 25

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Erhebung der Abgaben gelten im übrigen die in § 12 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften.

§ 26

Durchführung der Satzung, Pflichten des Abgabeschuldners

- (1) Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung können Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften, insbesondere dem Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430), in der jeweils geltenden Fassung, getroffen werden.
- (2) Der Beitrags-, Gebührenpflichtige/Abgabeschuldner hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte das Grundstück/Gebäude betreten, um Bemessungsgrundlagen aufzunehmen und zu prüfen.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 KAG, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 27

Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

(siehe beigefügtes Änderungsregister)

Änderungsregister

Zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasseranlage und über die Abwälzung der Abwasserabgabe - Abgabensatzung Abwasserbeseitigung - vom 29.11.1985

Änderungen

Paragraph	Art der Änderung	geändert durch	vom	Inkrafttreten
§ 14 Abs. 6	neu gefasst	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasseranlage und über die Abwälzung der Abwasserabgabe - Abgabensatzung Abwasserbeseitigung - vom 29.11.1985	04.12.1986	01.01.1987
§ 14 Abs. 6	neu gefasst	dto.	10.12.1987	01.01.1988
§ 14 Abs. 6	neu gefasst	dto.	14.12.1989	01.01.1990
§ 1 Abs. 2	neu gefasst	dto.	13.12.1990	01.01.1991
§ 13 Abs. 3	neu gefasst	dto.	13.12.1990	01.01.1991
§ 13 Abs. 4	neu gefasst	dto.	13.12.1990	01.01.1991
§ 14 Abs. 2	neu gefasst	dto.	13.12.1990	01.01.1991
§ 14 Abs. 5	gestrichen	dto.	13.12.1990	01.01.1991
§ 14 Abs. 6	neu gefasst umnummeriert in Abs. 5	dto.	13.12.1990	01.01.1991
§ 14 Abs. 7	umnummeriert in Abs. 6	dto.	13.12.1990	01.01.1991
§ 16	gestrichen	dto.	13.12.1990	01.01.1991
§ 17 Abs. 3	angefügt	dto.	13.12.1990	01.01.1991
§ 18	neu gefasst	dto.	13.12.1990	01.01.1991
§ 22 Abs. 1 Satz 2	neu gefasst	dto.	13.12.1990	01.01.1991
§ 12 Abs. 1	neu gefasst	dto.	26.11.1992	01.01.1993
§ 14 Abs. 5 Satz 1	neu gefasst	dto.	26.11.1992	01.01.1993

Paragraph	Art der Änderung	geändert durch	vom	Inkrafttreten
§ 14 Abs. 5 Satz 2	gestrichen	dto.	26.11.1992	01.01.1993
§ 14 Abs. 5	neu gefasst	dto.	01.12.1994	01.01.1995
§ 13 Abs. 2	gestrichen	dto.	16.02.1995	01.04.1995
§ 13 Abs. 3	umnummeriert in Abs. 2	dto.	16.02.1995	01.04.1995
§ 13 Abs. 4	umnummeriert in Abs. 3	dto.	16.02.1995	01.04.1995
§ 13 Abs. 5	umnummeriert in Abs. 4	dto.	16.02.1995	01.04.1995
§ 26	gestrichen	dto.	16.02.1995	01.04.1995
§ 27	umnummeriert in § 26	dto.	16.02.1995	01.04.1995
§ 14 Abs. 5	neu gefasst	dto.	30.11.1995	01.01.1996
§ 14 Abs. 5	geändert	dto.	16.12.1997	01.01.1998
§ 12 Abs. 1	neu gefasst	dto.	16.12.1997	01.01.1998
§§ 12-19	neu gefasst	dto.	02.12.1999	01.01.1999
Abschnitte IV-VI	neu gefasst	dto.	17.02.2000	01.01.2000
Abschnitt V §§ 19-23	umnummeriert in §§ 20-24	dto.	17.02.2000	01.01.2000
Abschnitt VI §§ 24-26	umnummeriert in §§ 25-27	dto.	17.02.2000	01.01.2000
§ 23 Abs. 1 letzter Satz	neu gefasst	dto.	17.02.2000	01.01.2000
§ 16 Abs. 1	neu gefasst	dto.	14.12.2000	01.01.2001
§ 6	geändert	dto.	11.09.2001	01.01.2002
§ 16 Abs. 1	geändert	dto.	11.09.2001	01.01.2002
§ 16 Abs. 2	geändert	dto.	11.09.2001	01.01.2002
§ 16 Abs. 3	geändert	dto.	11.09.2001	01.01.2002
§ 16 Abs. 1	geändert	dto.	27.09.2007	01.01.2008

Paragraph	Art der Änderung	geändert durch	vom	Inkrafttreten
§ 15 Abs. 2	neu gefasst	dto.	16.12.2010	01.01.2011
§ 16 Abs. 1	geändert	dto.	16.12.2010	01.01.2011
§ 16 Abs. 2	neu gefasst	dto.	16.12.2010	01.01.2011
§ 16 Abs. 4	geändert	dto.	16.12.2010	01.01.2011